

26. Mai 2026

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

**Antrag auf Berichtigung Ihrer Entscheidung vom 08.04.2026
zu AZ 2BvR 331/26**

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts,

Ihre o.g. näher bezeichnete Entscheidung hat bei uns zunächst große Enttäuschung verursacht. Nach genauerer Prüfung stellten sich dazu noch Verwunderung und auch eine gewisse Empörung darüber ein, dass das Gericht in nicht zu erwartender Weise zwei separat eingereichte Verfassungsbeschwerden miteinander verwechselt hat und allein deshalb zu einem falschen Ergebnis in der falschen Sache gekommen ist. Dazu nachfolgend im Einzelnen:

Am **15. Februar 2026** wurde die Verfassungsbeschwerde **AZ 2BvR 331/26** in unserem Namen und im Namen weiterer 625 Beschwerdeführer (im Ganzen 628 Beschwerdeführer) bei dem Bundesverfassungsgericht per Fax gegen das erlassene Zustimmungsgesetzes vom 6. November 2025 zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 eingereicht. Aus den 628 Beschwerdeführern haben 112 Beschwerdeführer gleichzeitig zusammen mit der Verfassungsbeschwerde gegen das erlassene Zustimmungsgesetz auch eine Wahlprüfungsbeschwerde zu der Bundestagswahl 2025 **AZ 2BvC 6/26**, die noch anhängig ist, per Fax eingereicht. Anschließend wurde die Verfassungsbeschwerde mit der Wahlprüfungsbeschwerde am 17. Februar 2026 mit sämtlichen Anlagen und der Liste der Beschwerdeführer durch DHL Express unter der Sendungsnummer JJDO14600012527026149 als Paket an das Bundesverfassungsgericht (s. Anlage 1) gesandt.

Von den 628 Beschwerdeführern haben einige mit der Zeit das Aktenzeichen **2BvR 331/26** erhalten. In den beiden Benachrichtigungsschreiben über das Aktenzeichen (1. zu der Wahlprüfungsbeschwerde am 23.02.2026; 2. zu der Verfassungsbeschwerde am 24.02.2026) wurde der **15.02.2025** als Einreichungsdatum genannt (s. Anlage 2 und 3), obwohl das nicht das richtige Datum ist. In dem Benachrichtigungsschreiben über das Aktenzeichen der Verfassungsbeschwerde wird sogar ein bisheriges Aktenzeichen **AR 1031/26** (s. Anlage 3) genannt, das für die Beschwerdeführer völlig unbekannt ist.

Über das Aktenzeichen zu der Wahlprüfungsbeschwerde wurden auch solche Beschwerdeführer benachrichtigt, die an der Wahlprüfungsbeschwerde gar nicht teilgenommen haben. Es wurde versucht, diese Fehler mit einem Schreiben von 04. 03. 2026 an das Bundesverfassungsgericht durch den Beschwerdeführer Nr.142 teilweise zu korrigieren (s. Anlage 4). Das ist nicht gelungen.

Inzwischen erhielten mehrere Beschwerdeführer die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom **08.04.2026** zu der Verfassungsbeschwerde **AZ 2BvR 331/26**, obwohl sie teilweise gar kein Aktenzeichen erhalten haben. Diese Entscheidung enthält die pauschale Begründung zu der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde. Das wichtigste Argument der Entscheidung ist, dass die Beschwerdeführer durch die Regelungen des Zustimmungsgesetzes nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen seien.

Diese Entscheidung wurde jedoch über eine Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht getroffen, die wir drei und die weiteren 625 Beschwerdeführer gar nicht eingereicht haben. Auf der dritten Seite der Entscheidung steht es unter Rn 5 (s. Anlage 5):

*„Mit der am **20. August 2025** eingegangenen und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer...“*

Die 628 Beschwerdeführer, mit uns zusammen, haben nachweislich eine Verfassungsbeschwerde am **15.02.2026** eingereicht (s. Anlage 1). Die gegenwärtige und unmittelbare Selbstbetroffenheit aller Beschwerdeführer wurde in den 185 Seiten der Verfassungsbeschwerde mit den fast 1000 Seiten Anlagen sehr ausführlich dargelegt, da die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) schon ein Bestandteil des

Textes des erlassenen Zustimmungsgesetzes sind. Die zahlreichen Grundrechtsverletzungen (z. B. Verletzung der Wissenschafts-, Meinungs-, Berufs- und Therapiefreiheit etc.) durch den grundrechtseinschränkenden Maßnahmenkatalog der IGV-Änderungen im Pandemiefall wurden geschildert und sie zeigen deutlich, dass **der Mensch fortan durch das erlassene Zustimmungsgesetz Träger eines abstrakten Risikos und nicht Individuum ist**. Er wird zum Mittel zur Gefahrenabwehr, Ressource für Forschung und zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgesetzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt aber: Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird. Der Staat darf den Menschen mithin nicht zum bloßen Mittel der Gefahrenabwehr machen – selbst im Notstand nicht.

Außerdem haben wir mit sämtlichem Beweismaterial ausführlich dargelegt, wonach der Erlass des Zustimmungsgesetzes zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften ein grundgesetz- und völkerrechtswidriger Akt sei. Die Änderungen kamen nach diesen Dokumenten eindeutig durch die Verletzung sämtlicher Regeln der WHO und der Wiener Vertragskonvention zustande. Diesen Vorgang müsste das Bundesverfassungsgericht ernsthaft prüfen. **Das verlangt auch die geltende Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland.** Sonst würde das Gericht Grundgesetz- und Völkerrechtsverletzungen tolerieren und die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland untergraben.

Deshalb haben wir mit den weiteren 625 Beschwerdeführern das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Gültigkeit der Änderungen der IGV und des erlassenen Zustimmungsgesetzes mit dem lückenlosen Beweismaterial der Rechtsbrüche durch die WHO auch angerufen. Das Grundgesetz verbietet menschenrechtsverletzenden, grundgesetz- und völkerrechtswidrigen Verträgen zuzustimmen.

Da eine Überprüfung der eventuelle Nichtigkeit des Zustimmungsgesetzes wegen der zahlreichen Rechtsbrüche bei der Entstehung und Verabschiedung der IGV-Änderungen und gleichzeitig die grundgesetz- und menschenrechtswidrigen Bestimmungen der IGV-Änderungen, weil diese Änderungen schon Bestandteil des Zustimmungsgesetzes sind, gar nicht erfolgte und eine Verfassungsbeschwerde vom **20. August 2025** in der gerichtlichen Entscheidung vom **08.04.2026** genannt wird, die die 628 Beschwerdeführer gar nicht eingereicht haben, lässt sich nur die eine Schlussfolgerung ziehen, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit den aufgeführten Tatsachen und der Argumentation unserer

Verfassungsbeschwerde nicht auseinandergesetzt hat und den Inhalt der Verfassungsbeschwerde und der beigefügten Anlagen höchstwahrscheinlich auch nicht kennt.

Deshalb ist der Antrag auf Überprüfung und Revidierung der Entscheidung vom 08.04.20206 zu der Verfassungsbeschwerde AZ 2 BvR 331/26 vom 15.02.2026 berechtigt.

Zum Schluss weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir und die weiteren 625 Beschwerdeführer nach Art. 8 AEM, Art. 47 GRC und Art. 19 (4) GG Anspruch auf einen wirksamen Rechtsschutz vor dem drohenden Verlust unserer Grundrechte haben, die durch das erlassene Zustimmungsgesetz zu den IGV-Änderungen, obwohl sie nach der vorgelegten Dokumentation sogar ungültig sind, durchaus ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen